

1.8.2024

Kinderschutzkonzept



Kindergarten 1 und Hort Wiesing

INHALT

1.	Einführung	3
2.	Strukturelle Rahmenbedingungen	4
2.1.	Kontaktdaten Kindergarten Wiesing1	4
2.2.	Kontaktdaten Hort Wiesing	5
2.3.	Kontaktdaten Erhalter	5
3.	Formen der Gewalt.....	6
3.1.	sexualisierte Gewalt	6
3.1.1.	Definition	6
3.1.2.	Erkennen von sexueller Gewalt	6
3.1.3.	Psychodynamik	7
3.1.4.	Folgen	7
3.1.5.	Interventionen.....	8
3.2.	Körperliche Gewalt	8
3.2.1.	Definition	8
3.2.2.	Erkennen von physischer Gewalt	9
3.2.3.	Psychodynamik	10
3.2.4.	Folgen	10
3.2.5.	Intervention.....	10
3.3.	Psychische Gewalt	11
3.3.1.	Definition	11
3.3.2.	Erkennen von psychischer Gewalt	12
3.3.3.	Psychodynamik	12
3.3.4.	Folgen	13
3.3.5.	Interventionen.....	13
3.4.	Vernachlässigung	14
3.4.1.	Definition	14
3.4.2.	Erkennen von Vernachlässigung.....	15
3.4.3.	Psychodynamik	15
3.4.4.	Folgen	15
3.4.5.	Interventionen.....	15
4.	Risikoanalyse	17
4.1.	Risiken auf räumlicher Hinsicht und im pädagogischen Alltag.....	17
4.2.	Risiken auf -personalebene	18
4.3.	Risiken auf Ebene der Kinder	18
4.4.	Risiken auf Ebene der Eltern	19
4.5.	Risiken im Bereich Strukturen und Abläufe	20

4.6.	Risiken durch Kooperationen	21
5.	Verhaltenskodex	22
6.	Leitfaden zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen	25
6.1.	Beschwerdewesen	25
6.2.	Vorgehensweise im Verdachtsfall	25
6.3.	Verdachtsfall Eltern an Kind	26
6.4.	Verdachtsfall Mitarbeiter*in an Kind	27
7.	Plan zur Umsetzung und zur Implementierung	28
7.1.	Gewährleistung von Sicherheit und Schutz	28
7.2.	Fördern des Wohlbefindens und der Gesundheit	28
7.3.	Selbstständigkeit der Kinder stärken	28
7.4.	Förderung sozialer Kompetenzen	28
8.	Unterschriften aller Mitarbeitenden der Betreuungseinrichtung	29
8.1.	Pädagog*innen	29
8.2.	Assistenzkräfte	29

1. EINFÜHRUNG

Wir, als elementare Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, haben gemäß §17 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes den Auftrag, ein Schutzkonzept, das vom Rechtsträger in Abstimmung mit den pädagogischen Fachkräften und den Assistenzkräften nach dem aktuellen Stand zu erstellen.

Es hat Grundsätze und Qualitätsmerkmale zur Wahrung der Kinderrechte, sowie zum Schutz der Integrität der Kinder in Bildungseinrichtungen zu erhalten.

Ein besonderes Augenmerk muss auf alle Formen von Gewalt durch MitarbeiterInnen an Kindern, sowie Gewalt unter Kindern und die Frage nach Umgang mit vermuteter Kindeswohlgefährdung geachtet werden.

2. STRUKTURELLE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1. KONTAKTDATEN KINDERGARTEN WIESING 1

Anschrift:

Kindergarten Wiesing 1

Dorf 66, 6210 Wiesing

Tel.: 0676 683 28 38

Mail: kg-wiesing1@tsn.at

Der Kindergarten Wiesing 1 besteht aus drei Kindergartengruppen, die aufgrund der räumlichen Rahmenbedingungen in einem geschlossenen Konzept arbeiten. Eine Gruppe befindet sich im Erdgeschoss, eine Gruppe im ersten Stock des Kindergartengebäudes und eine Gruppe befindet sich im angrenzenden Hobbyplatz in einem dafür vorgesehenen Kindergartencontainer.

Das Alter der Kinder ist zwischen 3 und 6 Jahren. Die Anzahl der Kinder, die in den drei Gruppen betreut werden, liegt bei 49 und kann sich auf insgesamt 60 erhöhen.

2.2. KONTAKTDATEN HORT WIESING

Anschrift:

Hort Wiesing

Dorf 67, 6210 Wiesing

Tel.: 0676 710 68 24

Mail: ho-wiesing@tsn.at

Der Hort der Gemeinde Wiesing befindet sich im Hochparterre der VS Wiesing. Der eingruppige Hort betreut Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren während der Schulzeiten nachmittags und in den Ferienzeiten ganztags.

2.3. KONTAKTDATEN ERHALTER

Anschrift:

Gemeinde Wiesing

Dorf 19, 6210 Wiesing

Tel.: 05244 626 23

Mail: gemeinde@wiesing.tirol.gv.at

3. FORMEN DER GEWALT

3.1. SEXUALISIERTE GEWALT

3.1.1. DEFINITION

Sexuelle Gewalt ist das Ausnützen eines Machtgefälles und Abhängigkeitsverhältnisses zwischen einem Erwachsenen oder überlegenen Jugendlichen und einem Mädchen oder Buben zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse.

Kinder bzw. Jugendliche sind aufgrund ihrer noch nicht ausgereiften kognitiven und emotionalen Entwicklung nicht in der Lage, die Handlungen zu verstehen, zuzuordnen und ihnen wissentlich zuzustimmen. (nach Enders 2006)

Zu sexueller Gewalt zählen zum Beispiel:

- Altersunangemessene Aufklärung von Kindern über Sexualität
- Anfertigung pornographischer Fotos oder Filme von Kindern
- das Zeigen von sexualisierten Bildern, Filme oder der eigenen Geschlechtsorgane an Kindern
- das Machen zu Zeug*Innen von Erwachsenensexualität von Kindern
- sexualisiertes Berühren von Kindern
- das Veranlassen der Erwachsenen zu sexuellen Berührungen von Kindern
- Sexualpraktiken (genital, oral oder anal) an Kindern

3.1.2. ERKENNEN VON SEXUELLER GEWALT

Die sexuelle Gewalt geht meist mit einem Schweigen einher. Kinder und Jugendliche können und dürfen nicht über das Passierte reden. Die Schwierigkeit im Erkennen der sexuellen Gewalt liegt darin, dass es keine typischen Auffälligkeiten gibt. Viel mehr gibt es Verhaltensänderungen des Kindes oder des Jugendlichen.

Mögliche Anzeichen können sein:

- Kinder verwenden eine sexualisierte Sprache oder sexuelle Ausdrücke, die nicht dem Alter entsprechen
- Sexualisiertes Verhalten
- Unspezifische Verhaltensänderungen, zum Beispiel aggressives oder zurückgezogenes Verhalten
- Selten kommen spezifische Krankheiten vor, wie zum Beispiel Geschlechtskrankheiten oder Schwangerschaft

3.1.3. PSYCHODYNAMIK

Sexuelle Gewalt ist in den meisten Fällen im unmittelbaren sozialen Nahbereich der Kinder und Jugendlichen. Die Beziehung zwischen Tätern und Opfer ist meist von Vertrauen, Zuneigung oder Abhängigkeit gekennzeichnet. Der Täter missbraucht dieses Vertrauen zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse, also passiert eine sexualisierte Gewalt nie zufällig, sondern ist geplant. Da diese Form von Gewalt fließend geschieht, können Kinder nicht mehr zuordnen und einschätzen, inwieweit die Handlungen des Erwachsenen noch „normal“ sind und ab wann sie grenzüberschreitend sind. Es entsteht, aufgrund der Angst keine Zuwendung oder Beachtung des Erwachsenen mehr zu bekommen, das Gefühl, dass das Kind oder der Jugendliche selbst am Missbrauch beteiligt zu sein. Fast immer sind sie ambivalenten Gefühlen ausgesetzt.

3.1.4. FOLGEN

Die Schädigung des Kindes ist umso größer, je auswegloser die Situation ein Kind erlebt. Je enger die Beziehung zwischen Opfer und Täter ist, umso höher ist der Loyalitätskonflikt der Kinder. Eine Erleichterung der Verarbeitung ist, wenn Kinder erleben, dass ihnen geglaubt wird und es eine schützende Person gibt. Die Folgen eines solchen Missbrauchs können lebenslange Folgen haben, die zu Ängsten, dem Gefühl der Erniedrigung, dem Gefühl der eigenen Wertlosigkeit, Schuld- und Schamgefühlen, eine starke Verunsicherung bis zum Gefühl der Verlassenheit und des fehlenden Vertrauens führen.

Kurzzeitige Belastungen und Irritationen bis zu Posttraumatischen Belastungsstörung können die Folgen einer solchen Gewalt sein. Sie können demnach auch unterschiedlich stark ausgeprägt sein.

3.1.5. INTERVENTIONEN

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt entsteht bei den meisten Erwachsenen ein enormer Handlungsdruck. Aufgrund dieses Drucks kann die Gefahr entstehen, dass zu schnell agiert wird. Ruhe und Besonnenheit sind in diesem Fall notwendig, insbesondere bei einem Verdacht.

Überschnelle, nicht durchdachte Reaktionen können zu einem Schaden bei dem Kind führen. Das Kind könnte sich dabei zurückziehen und keine weiteren Aussagen mehr tätigen, wodurch eine Beendigung der Gewalt noch schwieriger wird.

In manchen Fällen kann es sein, dass sich ein Kind jemanden anvertraut. Häufig erzählen Betroffene über eine dritte Person oder nur einen Teil der Erfahrungen. Die Offenlegung ist dadurch maskiert und kann nicht eindeutig nachvollzogen werden.

Wichtig ist, dass die Vertrauensperson dem Opfer die Bereitschaft gibt zuzuhören und ihm die Selbstbestimmung zum Reden überlässt. Zu starke Reaktionen können das betroffene Kind belasten und zu einem Rückzug führen. Auch das voreilige Äußern eines Verdachts gegen eine falsche Person kann eine Familie nachhaltig ins Chaos stürzen. Körperliche Verletzungen treten bei sexueller Gewalt selten auf, eindeutige Spuren (fremde DNA) sind nur in einem kurzen Zeitraum nachweisbar.

3.2. KÖRPERLICHE GEWALT

3.2.1. DEFINITION

Die körperliche Gewalt umfasst alle Handlungen, die sich gegen den Körper eines Kindes und somit zu Schmerzen, Verletzungen oder auch zum Tod führen können.

Beispiele:

- Schlagen
- Schütteln
- Stoßen, Treten, Zwicken, Prügeln, Beißen
- Gewaltsames Festhalten
- Würgen
- Das werfen mit Gegenständen
- Ziehen an den Haaren
- Absichtliches Verbrennen mit heißem Wasser, Zigaretten o.Ä.
- Attackieren mit Waffen bis hin zum Mordversuch bzw. Mord

3.2.2. ERKENNEN VON PHYSISCHER GEWALT

Die körperliche Gewalt ist nicht immer ausschließlich an äußeren Verletzungen sichtbar zu erkennen. Kombinationen von Verletzungen sowie auch bestimmte Verletzungsarten sind typisch für eine Kindesmisshandlung. Eine Zusammenschau des physischen Erscheinungsbildes, die verbalen Äußerungen, das Verhalten und das Verhalten der Bezugsperson sind wichtig.

Verletzungsspuren können zum Beispiel sein:

- Blutergüsse in Form von Striemen oder Handabdrücke
- Fehlende bzw. abgebrochene Zähne
- Würge- oder Strangulationsmarken
- Bissverletzungen
- Abwehrverletzungen (Innenseite von Ober- und Unterarmen)
- Mehrfachverletzungen, die durch einen Sturz nicht erklärbar sind
- Ausgerissene Haarbüschel

Die Reaktionen der Bezugsperson können einen weiteren Hinweis auf eine Kindesmisshandlung geben. So zum Beispiel eine Über- oder Unterreaktion auf die Verletzungen, auffällige Erklärungsversuche oder auch häufiger Arzt oder Spitalwechsel.

Die Hinweise bei Kindern können sein: eine plötzliche Verhaltensveränderung oder Angst vor körperlichen Berührungen. Kinder reagieren oft ängstlich und zurückgezogen, aggressiv und provokant, oder auch erstarrt und beobachtend.

Beim Ausziehen von Kleidung haben manche Kinder eine Scheu. Sie zeigen eine Angstreaktion auf die Bezugsperson oder fallen in eine Schonhaltung der verletzten Körperstellen.

3.2.3. PSYCHODYNAMIK

Kinder tun sich oft schwer über die Gewalterfahrung durch die Bezugsperson zu sprechen. Sie glauben viel mehr, dass sie selbst die Gewalt verschuldet haben. Oft kursiert in ihnen der Gedanke „Ich habe es selbst provoziert...“ und somit auch „...ich hätte es verhindern können.“. Gefühle der Hilflosigkeit und des Ausgeliefert sein können durch diese Gedanken leichter abgewehrt werden. Wenn Kinder mit der misshandelnden Person auch positive Erfahrungen verbinden, zeigen sie oft eine große Ambivalenz.

Die physische Gewalt wird oft als Erziehungsmittel eingesetzt oder es kommt in Stress-, Belastungs- oder Überforderungssituationen zu impulsiven gewalttätigen Handlungen. Dieser Kontrollverlust kann bei Eltern oder Bezugspersonen eine Erschütterung über das eigene Verhalten hervorbringen.

3.2.4. FOLGEN

Die Folgen einer körperlichen Gewalt können neben Blutergüssen und Verletzungen auch die Gehirnentwicklung beeinflussen. Die schulische Leistungsfähigkeit kann durch Beeinträchtigung der Konzentration gemindert werden. Probleme im emotionalen und sozialen, wie zum Beispiel Bindungsängste oder geringer Selbstwert, können dabei entstehen. Im Erwachsenenalter kommt es dann häufig zu Störungen des Sozialverhaltens, depressive Erkrankungen oder Suizidversuchen.

3.2.5. INTERVENTION

Wichtig ist, dass Kinder, die von erfahrener Gewalt berichten, eine Bezugsperson haben, die ihnen zuhört, ihre Aussage ernst nimmt und nicht anzweifelt.

Sind Verletzungsspuren unerklärbarer Herkunft sichtbar oder berichten Kinder von erfahrener Gewalt so ist zusätzlich zu den Schritten Kind entlasten, fachliche Beratung aufsuchen und Gefährdungsmeldung an Kinder- und Jugendhilfe, auch

eine Dokumentation der sichtbaren Verletzungen zu führen. Eine medizinische Diagnostik muss gut geplant werden, da die Sorgeberechtigten einer Untersuchung zustimmen müssen. Der Arzt oder die Ärztin muss vorab über den Verdacht informiert werden.

Vor einer Konfrontation mit der misshandelnden Person ist zu überlegen, ob das Kind nach dem Gespräch sicher ist oder ob weitere Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Im Gespräch sollen die Verdachtsmomente beschrieben und nicht bewertend geschildert werden. Ob eine weitere Intervention stattfindet, hängt davon ab, ob die gewaltausübende Person bereit ist Unterstützung anzunehmen.

3.3. PSYCHISCHE GEWALT

3.3.1. DEFINITION

Die psychische Gewalt beinhaltet Abwertung, Verspottung, Drohungen und Einschüchterungen, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, Diskriminierung und andere Formen feindseliger Behandlungen. Die emotionale Gewalt richtet sich gegen die Integrität, die Würde oder den Selbstwert eines Menschen. Bei einer psychischen Gewalt wird Kindern das Gefühl der Wertlosigkeit oder Ablehnung vermittelt oder sie werden dazu instrumentalisiert, das Bedürfnis eines anderen zu erfüllen.

Es gibt unterschiedliche Formen der psychischen Gewalt:

- Feindselige Ablehnung: Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren, Demütigen, Mobbing, ...
- Terrorisieren: dauerhaftes Gefühl von Angst
- Ausnutzen
- Isolieren
- Nicht beachten kindlicher Bedürfnisse und Signale, Liebesentzug, ignorieren, ...

Kinder erleben eine psychische Gewalt, auch wenn sie nicht unmittelbar das Ziel der Gewalt sind, sondern Zeugen von Gewalt gegen einer ihnen wichtigen Person, Dingen oder Haustieren oder in eskalierten Obsorgekonflikten.

Die emotionale oder auch psychische Gewalt zählt zu den häufigsten Gewaltformen. Viele Kinder erleben sie alltäglich. Diese Form von Gewalt kann bewusst oder beiläufig ausgeübt werden und nimmt manchmal auch die Form einer sadistischen Erziehungsgewalt an.

3.3.2. ERKENNEN VON PSYCHISCHER GEWALT

Nicht nur für Außenstehende, sondern auch für die Betroffenen selbst ist es schwer die psychische Gewalt zu erkennen. In vielen der Fälle zeigt sich diese Form von Gewalt nicht als „laut“, sondern als schleichendes „vergiften“ der Beziehungen. Symptome, die Kinder haben können, die eine solche Gewalt erleben sind:

- Schlafstörungen, Appetitlosigkeit oder psychosomatische Beschwerden
- Aggressive und externalisierende Verhaltensweisen
- Abwesenheit von Symptomen bei besonders angepassten Kindern

Ein weiterer Hinweis auf die psychische Gewalt an Kindern kann sein, wenn ein Kind anderen ständig in entwertender, demütigender oder beschämender Weise gegenübertritt. Auch ein schlechtes Selbstwertgefühl oder negative Selbstüberzeugungen können die Folgen sein.

3.3.3. PSYCHODYNAMIK

Für betroffene ist es selbst schwer die emotionale Gewalt als solche zu benennen, da sie schwer zu erkennen ist. Häufig tun sich Kinder schwer jemanden anzuvertrauen und häufig passiert es, dass ihnen mit Unglauben begegnet wird. Je früher und je länger die psychische Gewalt eingesetzt wird und andauert, desto größer wird das Gefühl von Ohnmacht, Wertlosigkeit oder des Schlechtsein. Das Opfer bekommt immer mehr das Gefühl nichts anderes verdient zu haben. Die schädigenden Personen sind sich oft der schädlichen Auswirkungen nicht bewusst. Es kann auch sein, dass andere Täter wiederum Beschämung, Abhärtung oder Angst-Machen als Erziehungsmethode einsetzen. Die Ursachen für diese Form von

Gewalt kann Überforderung, Unwissenheit oder eine psychische Erkrankung der Eltern sein.

3.3.4. FOLGEN

Die Folgen dieser Gewaltform wurden lange unterschätzt und sind besonders weitreichend, da sie tief in die Persönlichkeit eindringen und zu einer Vielzahl psychischer Erkrankungen führen kann. Langfristig kann sie unter anderem zu Depressionen, Angststörungen und Suizidalität führen.

3.3.5. INTERVENTIONEN

Bei Verdacht auf psychische Gewalt ist es wichtig abzuklären, ob das verletzende Verhalten nur punktuell auftritt oder ein prägendes Element in der Beziehung zum Kind ist.

Es gilt zu unterscheiden, ob diese Form von Gewalt bewusst oder unbewusst von der schädigenden Person eingesetzt wird. Bei einer Unbewusstheit ist es leichter die Kooperation der schädigenden Person zu gewinnen. Wichtig ist diese Form von Gewalt auch als solche zu benennen und den Eltern zu vermitteln, dass Kinder eine liebevolle und unterstützende Bezugsperson brauchen.

Tritt die psychische Gewalt allerdings nur punktuell auf und sind die Eltern offen für Gespräche und Hilfsangebote, so können ihnen Beratungsstellen angeboten werden.

Ist jedoch das sadistische Verhalten ein prägendes Element der Beziehung zum Kind und zeigen die Eltern keine Bereitschaft zur Veränderung, so ist eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe unerlässlich. Hilfreich kann sein, wenn eine Vertrauensperson dem Kind für positive Beziehungserfahrungen vermittelt und die Möglichkeit bietet, sich als Person wertgeschätzt zu fühlen.

3.4. VERNACHLÄSSIGUNG

3.4.1. DEFINITION

Als Vernachlässigung wird das wiederholte oder andauernde Unterlassen des fürsorglichen Handelns bezeichnet. Die körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse des Kindes werden bei der Vernachlässigung nicht ausreichend befriedigt, das heißt das Kind ist nicht angemessen gekleidet, ernährt, gepflegt oder gesundheitlich versorgt. Auch eine nicht ausreichende Förderung des Kindes fällt unter Vernachlässigung hinein. Die Vernachlässigung kann bewusst oder unbewusst erfolgen.

Es wird zwischen folgenden Formen unterschieden:

- Erzieherische Vernachlässigung (Mangel an Interaktion, Spiel und Anregung, fehlende erzieherische Einflussnahme auch problematische oder schädliche Verhaltensweisen, fehlende Beachtung eines besonderen Förderbedarfs, mangelnde Beaufsichtigung, ...)
- Emotionale Vernachlässigung (Mangel an Wärme in der Beziehung zum Kind, fehlende Reaktion auf emotionale Signale, wenig Halt und Unterstützung, ...)
- Körperliche Vernachlässigung (unzureichende Versorgung mit Nahrung oder Flüssigkeit, Kleidung, Körperpflege, Hygiene, Wohnraum, medizinischer Versorgung, ...)

Abhängig vom Alter des Kindes kann eine Vernachlässigung auch lebensbedrohlich sein. Meist fallen physische Vernachlässigung und unzureichende Beaufsichtigung als erstes auf. Vernachlässigung kann in allen gesellschaftlichen Schichten vorkommen (Wohlstandsvernachlässigung). Bei einer solchen Vernachlässigung sind mangelnde emotionale Zuwendungen, die Ignoranz kindlicher Bedürfnisse nach Nähe und interaktivem Kontakt, sowie auch die fehlende Feinfühligkeit im Umgang mit den Kindern trotz guter Versorgung ausschlaggebend. Zu häufiger Medienkonsum, auch mit altersinadäquaten und gewalttätigen Inhalten, zählen zu den neueren Formen der Vernachlässigung.

Die Vernachlässigung zählt zu den häufigsten Formen der Kindeswohlgefährdung und wird am öftesten übersehen.

3.4.2. ERKENNEN VON VERNACHLÄSSIGUNG

Hinweise auf eine Vernachlässigung können sein:

- Entwicklungsverzögerung oder mangelnde Körperpflege
- Fördermängel oder häufige Unfälle
- Konsum altersinadäquater Filme; wenig oder keine Kontrolle bei Internetnutzung
- Mangelnde ärztliche Kontrolle oder Versorgung
- Nicht altersentsprechende Beziehungs- und Kontaktfähigkeit des Kindes
- Unzureichende oder ungesunde Ernährung
- Mangelndes Interesse an Befinden und Aktivitäten des Kindes der Eltern

Beobachtungen bei der Interaktion zwischen Kind und Eltern können hilfreich sein.

3.4.3. PSYCHODYNAMIK

Im Vordergrund der Vernachlässigung stehen der Mangel an Halt, Förderung, Zuwendung oder Schutz. Betroffene Kinder tun sich schwer beim Ausbilden von inneren Strukturen, mit denen sie sich selbst Halt und Schutz geben.

Undifferenziertheit, Chaos, Überforderung, Lähmung und Hilflosigkeit, aber auch Gleichgültigkeit kennzeichnen das innere Erleben jener Kinder.

Auch diese Kennzeichnungen finden sich in ähnlicher Form bei den Eltern wieder, was zu Schwierigkeiten bei der Intervention führen kann.

3.4.4. FOLGEN

Auswirkungen der Vernachlässigung können sich auf dem Entwicklungsstand der Kinder zeigen. Auch eine Beeinträchtigung des körperlichen Wachstums und der motorischen Entwicklung sowie kognitive Einschränkungen können sich daraus ergeben. Die meisten der betroffenen Kinder können keine sichere Bindung aufbauen und weisen Defizite in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung auf.

3.4.5. INTERVENTIONEN

Je nach Form der Vernachlässigung kann es zu körperliche, psychische und soziale Entwicklungsrückstände kommen. Demnach gibt es unterschiedliche Berufsgruppen, um einen Verdacht abzuklären.

Bei einer akuten Gefährdung des Kindes (Gefährdung der kindlichen Gesundheit oder Unterversorgung) sind unmittelbar Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu setzen. Umso jünger das Kind ist, umso wichtiger ist eine rasche Intervention. Um die Gefährdung nachvollziehbar für die Kinder- und Jugendhilfe zu machen, ist eine genaue Dokumentation des Verdachts darzubringen. Nur durch eine Langfristige Unterstützung der Eltern kann ein vernachlässigendes Muster verändert werden.

Je früher eine Vernachlässigung erkannt wird, umso leichter lassen sich die Beeinträchtigungen der Entwicklung verhindern. Wichtig ist, einen langfristigen Zugang zu den Eltern zu haben, um das Kind zu schützen. Oft sind diese aber nur schwer aufgrund mangelnden Problembewusstseins, persönlichen Belastungen oder ablehnende Haltungen gegenüber Institutionen schwer zu erreichen. Gelingt es allerdings eine tragfähige, vertrauensvolle Beziehung aufzubauen, so können Interventionen gesetzt werden.

Interventionen können allerdings nur sinnvoll sein, wenn sie an der Lebensumwelt der Eltern orientiert sind.

4. RISIKOANALYSE

4.1. RISIKEN AUF RÄUMLICHER HINSICHT UND IM PÄDAGOGISCHEN ALLTAG

Grenzüberschreitungen im Kindergarten- und Hortalltag können spontan und ungeplant sein, somit auch im Alltag für die Betreuungspersonen korrigierbar. Sie können auch ein Spiegel sein, an welchem sich messen lässt, ob Übergriffe toleriert werden, oder gegen die gearbeitet wird. Solche Missachtungen sind ausgenommen von Gefahrensituationen, in welchen mit Festhalten oder Ähnlichen reagiert werden muss: Eigengefährdung des Kindes, Gefährdung des Kindes durch andere und Gefährdung Dritter durch das Kind (Straßenverkehr, Unfälle).

Risikofaktoren im Kindergarten und Hortalltag können sein:

- Begegnungszone Garderobe (Umkleiden, Ersatzgewand)
- WC- Anlagen
- Wickelraum
- Umziehen bei nasser/ schmutziger Kleidung
- Umziehen bei den Schwimmtagen
- Turnsaal (Bewegungsbaustellen oder geführte Turneinheiten)
- Gruppenraum
- Garten
- Spielplätze
- Vorplatz vom Container/ Hobbyplatz

Generell gilt:

Es dürfen keinerlei Medikamente oder Cremes den Kindern verabreicht oder aufgetragen werden.

Medikamentenabgabe darf nur mit ausdrücklichem Bescheid der Eltern unter ausgefüllter Vorlage des Bescheids zur Medikamentenverabreichung vom Land Tirol für Elementarpädagogische Einrichtungen erfolgen.

Das Eincremen von Kindern mit Sonnencreme ist für das pädagogische Personal im Kindergarten und Hort verboten. Kinder sollen an sonnigen Tagen bereits eingecremt von zu Hause in die Einrichtungen kommen. Hortkinder können sich selbstständig in der Einrichtung mit ihrer mitgebrachten Sonnencreme eincremen.

4.2. RISIKEN AUF -PERSONALEBENE

Fehlende Schulungen oder Ausbildungen im pädagogischen Bereich können ein weiterer Risikofaktor für die Gewalt an Kindern sein. So wird bei der Einstellung einer neuen Fachkraft genau geprüft, ob diese Ausbildungen oder Schulungen für den Gewaltschutz hat. Sollte jedoch eine Person eingestellt werden, welche keinerlei pädagogische Ausbildung hat, so wird als erstes das Leumundszeugnis noch vor der Einstellung geprüft und nach der Einstellung eine Einweisung von unserer Gewaltschutzbeauftragten gemacht. Anschließend werden dieser Person Schulungen zum Thema Gewaltschutz nahegelegt.

Risikofaktoren auf Personalebene können sein:

- Fehlende Ausbildungen
- Fehlende Schulungen
- Selbst Opfer einer Gewalttat im Kindesalter gewesen zu sein
- Personalmangel (Überforderung mit herausfordernden Situationen)
- Psychische Erkrankungen

4.3. RISIKEN AUF EBENE DER KINDER

Kinder, die selbst Opfer oder Zeugen einer psychischen Gewalt sind, können selbst zum Täter werden und andere Kinder demütigen und mobben. Sollte dies der Fall sein wird von Seiten des pädagogischen Personals genauestens beobachtet und

dokumentiert. Anschließend erfolgt eine Intervention der Gewalttat, zudem auch externe Experten zu diesem Thema herangezogen werden können.

Diese Risikofaktoren können oft sein:

- Altersunterschiede und unterschiedliche Entwicklungsstände der Kinder
- Verhaltensbesonderheiten
- Gefühle und Emotionen nicht ausdrücken zu können
- Familiäre Hintergrundstrukturen
- Reizüberflutung
- Überforderung
- Unterforderung
- Sprachbarriere

4.4. RISIKEN AUF EBENE DER ELTERN

Eltern, die Überforderung verspüren oder auch selbst eine Form von Gewalt in ihrer Kindheit erlebt haben, können ohne Selbstreflexion häufig dazu neigen ihren eigenen Kindern eine Form von Gewalt zuzufügen.

Risikofaktoren auf Ebene der Eltern:

- Psychische Probleme
- Überforderung
- Fehlendes Einfühlungsvermögen (Empathie)
- Familiäre Strukturen
- Soziales Umfeld
- Soziale Ungleichheiten
- Suchtprobleme
- Ausufernde Tür- und Angelgespräche
- Unzuverlässigkeit beim Bringen und Abholen
- Konflikte zwischen getrennten Eltern
- „Maßregeln“ anderer Kinder durch Eltern

4.5. RISIKEN IM BEREICH STRUKTUREN UND ABLÄUFE

Fehlerkultur

- Angst Fehler zu machen ist groß und wird abgewehrt
- Wer Fehler macht, wird von Leitung/Kolleg*innen scharf kritisiert
- Ältere Kolleg*innen halten an „Haben wir schon immer so gemacht“ fest
- Junge Kolleg*innen trauen sich nichts zu sagen

Abläufe & Regeln

- Starre Abläufe und Regeln bieten wenig Spielraum für Partizipation
- Kinder dürfen ein Kuscheltier mitbringen, aber kein Spielzeugauto
- Wenige klare Regeln für Nähe und Distanz → individueller und daher sehr unterschiedlicher Zugang

Beschwerdewesen

- Es gibt keine Möglichkeit für Kinder zu sagen, wenn sie etwas nicht möchten
- Es gibt keine Vertrauensperson, an die sich Kinder wenden können
- Der Beschwerdebriefkasten für Beschwerden von Eltern wird nicht regelmäßig geleert und oft werden die Beschwerden nur abgelegt, aber nicht bearbeitet, weil niemand Zeit dafür hat

Kommunikation

- Kinderfotos werden am Gang aufgehängt - Zustimmung der Eltern, aber nicht der Kinder
- Eltern erfahren manchmal zu spät oder gar nicht, dass es einen Konflikt oder eine kleine Verletzung bei ihrem Kind gegeben hat
- Es gibt eine Tendenz, kritische oder schwierige Situation nicht nach außen zu tragen - die Leitung betont das auch immer wieder
- Bei Unstimmigkeiten im Team, wird sofort die Leitung eingeschaltet

Thema Kinderschutz

- Kinderschutz ist kein fixes Thema bei Teamsitzungen

- Kinderschutz wird, wenn grad keine Sorge um ein Kind besteht, kaum thematisiert

4.6. RISIKEN DURCH KOOPERATIONEN

- Keine Kriterien für externes Kursangebot
- Keine Vorgaben, welche Standards und Qualifikationen die extern Vortragenden aufzuweisen haben bzw. welche sie in der Arbeit mit den Kindern einzuhalten haben (z. B. Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben, die einerseits einen tadellosen Leumund des/der Vortragenden bestätigt (keine strafrechtlichen Vergehen bisher Kinder betreffend) sowie die Umgangsregeln der Einrichtung festschreiben

5. VERHALTENSKODEX

Unser Verhaltenskodex dient der Klarheit über Regeln in unseren elementaren Einrichtungen. Er dient der Sicherheit und dem Wohl unserer Kinder, Betreuungspersonal, sowie auch anwesenden Eltern und Erziehungsberechtigten.

Verhalten, dass in unserer täglichen Arbeit erlaubt und pädagogisch begründet ist	○ Positive Grundhaltung ○ Positives Menschenbild ○ Aktives, aufmerksames Zuhören ○ Bedürfnisorientiertes Handeln ○ Verlässlicher Bindungsaufbau ○ Vorgabe klarer, sicherer Strukturen ○ Absprache und Einhaltung von Regeln ○ Unterbindung von Grenzüberschreitungen unter Kindern und ErzieherInnen ○ Liebevolle, konsequente Haltung ○ Wertfreie Beobachtung ○ Pflege von Kommunikationskulturen ○ Achtsamkeit ○ Empathie verbalisieren ○ Trauer zulassen ○ Trost geben ○ Faires, gerechtes Miteinander ○ Akzeptanz von Fehlern ○ Freiräume für Kinder schaffen ○ Kinder beteiligen ○ Kinderrechte im Kindergarten- und Hortalltag leben ○ Intimsphäre der Kinder akzeptieren und schützen
Verhalten, dass in unserer täglichen Arbeit nicht erwünscht ist und	○ Ausschluss von Aktivitäten ○ Überforderung ○ Überbehütung ○ Ablehnung

nicht vorkommen sollte	○ Bevorzugung ○ Verbaler, abwertender Vergleich zwischen Kindern ○ Missachtung der Intimsphäre ○ Auslachen (Schadenfreude) ○ Das Kind nicht ausreden lassen ○ Autoritäres Erwachsenenverhalten ○ Bewusstes Wegschauen ○ Laute körperliche Anspannung mit Aggression Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte fordern Selbstreflexion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.
Verhalten, dass in unserer täglichen Arbeit falsch und verboten ist und rechtliche Konsequenzen haben könnte	○ Verweigerung emotionaler Zuwendung ○ Bewusste Aufsichtspflichtverletzung ○ Demütigung und Beschämung ○ Kindern Angst machen ○ Zwang ausüben ○ Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen dessen Willen streicheln, liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen ○ Küssen auf den Mund ○ Ein Kind ohne Notwendigkeit an seinen Genitalien berühren ○ Sich selbst in Anwesenheit der Kinder durch Streicheln/ Berühren sexuell stimulieren ○ Ein Kind sexuell stimulieren ○ Kinder zu sexuellen Posen auffordern

- Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Posen fotografieren
- Körperliche, seelische oder sexuelle Übergriffe unter Kindern ignorieren und nicht eingreifen

Jede Form von körperlicher und seelischer Gewalt:

- Unbegründet festhalten
- Einsperren
- Zum Essen zwingen
- Verbrühen
- Unterkühlen
- Schlagen
- Zerren, schubsen, schütteln
- Treten
- anschreien

6. LEITFADEN ZUM UMGANG MIT BESCHWERDEN UND VERDACHTSFÄLLEN

6.1. BESCHWERDEWESEN

Eltern, Mitarbeiter*innen und anonymen Personen wird die Möglichkeit geboten in eine Box, ihre Beschwerden und Anliegen der Einrichtung schriftlich mitzuteilen. Für Beschwerden mündlicher Art, steht ihnen mittwochs von 8 Uhr bis 11 Uhr die Leitung zur Verfügung. Werden Beschwerden mündlich dem Fachpersonal mitgeteilt so wird ein Termin mit den Eltern für ihr Anliegen vereinbart (sollte es zwischen Tür und Angel nicht gehen).

6.2. VORGEHENSWEISE IM VERDACHTSFALL

Sollte im Kindergarten Wiesing1 und Hort Wiesing ein Verdachtsfall auftreten, werden folgende Grundlagen angewendet:

1. Handlungsablauf für den Verdachtsfall
2. Zuständigkeit der Kinderschutzbeauftragten
3. Prüfung und Abklärung durch die Kinderschutzbeauftragte mit der Leitung
4. Meldeformular
5. Beschwerdemanagement

Wir, der Kindergarten Wiesing1 und der Hort Wiesing, gehen jeder Beschwerde bzw. Verdachtsfall nach. Für eine reibungslose Abwicklung wurde ein Handlungsplan entwickelt. Der genaue Handlungsablauf ist jeder Mitarbeiterin/ jedem Mitarbeiter bekannt. Die Kinder werden in angemessener Form und Sprache über die Beschwerde und die zuständigen Ansprechpersonen informiert. Die meiste Beachtung gilt dem Opferschutz, das heißt, dass sensibel und zeitnah vorgegangen wird. Bei der Abklärung wird auf die Datenschutzrichtlinien geachtet.

Je nach Art der Gewalt und an Grad der Gefährdung der Kinder wird entschieden, ob die Eltern für ein Gespräch mit der Leitung und der Kinderschutzbeauftragten herangezogen werden. Sollte eine schwerwiegende Gefährdung eines Kindes vorliegen wird umgehend die Kinder- und Jugendhilfe verständigt.

Die erste Anlaufstelle für jeden Verdachtsfall ist die Kinderschutzbeauftragte des Kindergartens 1 und Hort Wiesing. Die Beauftragte führt die ersten Klärungen durch und entscheidet gemeinsam mit der Leitung, welche weiteren Schritte eingeleitet werden.

Die betroffenen Kinder werden unter Einhaltung der Datenschutzverordnung über das weitere Vorgehen informiert. Im Fall einer Kindeswohlgefährdung ist eine Meldung an die Kinder und Jugendfürsorge Tirol zu machen.

Sollte eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter unter Verdacht geraten, im Rahmen seiner Tätigkeit im Kindergarten oder Hort, Gewalt gegenüber einem Kind ausgeübt zu haben, tritt der Plan Verdachtsfall Mitarbeiter*in an Kind in Kraft.

6.3. VERDACHTSFAHLL ELTERN AN KIND

Die Mitarbeiter*innen sind verpflichtet im Verdachtsfall von Gewalt (Eltern an Kind) umgehend die Kinderschutzbeauftragte und die Leitung zu informieren. Die Leitung wird unverzüglich eine außerordentliche Teamsitzung einberufen. Gemeinsam im Team werden weitere Beobachtungen dokumentiert und darüber entschieden, welche weiteren Handlungsschritte eingesetzt werden. Der Träger der Einrichtung (Gemeinde) wird anschließend über den Verdachtsfall und die weiteren Schritte informiert.

Schritte im Falle eines Verdachts:

1. Kinderschutzbeauftragte und Leitung informieren
2. Außerordentliche Teamsitzung, sammeln und dokumentieren weiterer Beobachtungen
3. Handlungsschritte werden im Team besprochen
4. Gespräch Kinderschutzbeauftragte und Leitung mit den Eltern
5. Bei Kindeswohlgefährdung unverzügliche Einschaltung der Kinder- und Jugendfürsorge Tirol (Formular zur Mitteilung im Anhang)

6.4. VERDACHTSFALL MITARBEITER*IN AN KIND

Sollte ein Verdachtsfall von Gewalt (Mitarbeiter*in an Kind) vorliegen, so ist die Kinderschutzbeauftragte sowie auch die Leitung zu informieren. Diese werden sich gemeinsam beraten und ein Gespräch mit betroffener, unter Verdacht stehender Mitarbeiter*in führen. Auch der Träger wird von der Leitung über den Verdachtsfall informiert. Mit einer gemeinsamen Reflexion wird der Verdachtsfall mit der/ dem betroffenen Mitarbeiter*in aufgearbeitet. Mit ihr/ ihm werden Lösungsmöglichkeiten zur Vermeidung der Gewalt an Kindern ausgearbeitet. Zeigt der/ die Mitarbeiter*in keinerlei Einsicht zur Aufarbeitung der Gewalttat am betroffenen Kind, so sind weitere Schritte mit dem Träger zu besprechen. Dies kann bis zu einer Kündigung betroffener Mitarbeiterin führen.

7. PLAN ZUR UMSETZUNG UND ZUR IMPLEMENTIERUNG

7.1. GEWÄHRLEISTUNG VON SICHERHEIT UND SCHUTZ

Durch die Umsetzung und Sicherstellung unseres Kinderschutzkonzepts wird sichergestellt, dass die Kinder in einem Umfeld frei von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung oder Ausbeutung aufwachsen und sich entwickeln können. Wir wollen, dass Kinder ihren Interessen und Bedürfnissen dadurch nachgehen können, und ihr volles Potential und ihre Stärken entwickeln.

7.2. FÖRDERN DES WOHLBEFINDENS UND DER GESUNDHEIT

Durch Beobachtungen und Dokumentationen, sowie ein guter Austausch der Fachkräfte im Team sorgen wir dafür, dass das seelische und körperliche Wohlbefinden der Kinder sichergestellt wird. Es wird darauf geachtet, dass Kinder Zugang zu einer medizinischen Versorgung, sowie notwendigen Therapien und Förderungen bekommen. Dabei helfen uns Elterngespräche, Entwicklungsgespräche und Vernetzungsgespräche mit Therapeuten oder anderen Institutionen.

7.3. SELBSTSTÄNDIGKEIT DER KINDER STÄRKEN

Wir ermutigen in unserer täglichen pädagogischen Arbeit die Kinder kleine Risiken einzugehen und seine eigenen Grenzen zu erkunden. Dadurch bekommen die Kinder eine Stärkung der Selbstständigkeit und werden dazu gebracht eigene Entscheidungen zu treffen und eine Autonomie zu entwickeln.

7.4. FÖRDERUNG SOZIALER KOMPETENZEN

Durch das Wohlbefinden in einer sichergestellten Gruppe, bekommen Kinder die Möglichkeit positive soziale Beziehungen zu anderen Kindern aufzubauen. Wichtige soziale Kompetenzen, wie Teamarbeit, Empathie und Konfliktlösestrategien, können durch dieses sichergestellte Umfeld entwickelt werden. Wir wollen die Kinder dadurch auf ein Zusammenleben in der Gesellschaft vorbereiten.

8. UNTERSCHRIFTEN ALLER MITARBEITENDEN DER BETREUUNGSEINRICHTUNG

Mit Unterzeichnung dieses Dokuments stimmen alle Mitarbeitenden diesem Kinderschutzkonzept zu und beachten die Einhaltung dieses.

8.1. PÄDAGOG*INNEN

Sarah Lachner

Sandra Steinlechner

Lisa Knoll

Anna-Lena Steiner

Iris Strobl

8.2. ASSISTENZKRÄFTE

Gabi Kirchmair

Maria Fillafer

Stefanie Weisleitner

Roswitha Hanser